



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. April 2011

Nummer 10

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Inneres und Kommunales	
2135	14. 3. 2011	Ausführungsvorschrift nach § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 zur Feuerwehrdienstvorschrift 2 – FwDV 2 – Gruppenführer-Ausbildung und Truppmann-/Truppführer- Aus- und Fortbildung . . . . .	114
		Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
74	18. 3. 2011	Verwaltungsvorschrift für Abfallnachweisgebühren (Nachweisverordnung, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und Transportgenehmigungsverordnung; VwV Abfallnachweisgebühren) . . . . .	114
791	14. 3. 2011	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW – FöBS) . . . . .	116

### III.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	<b>Landeswahlleiterin</b>	
1. 4. 2011	Bek. – Landtagswahl 2010 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste. . . . .	116
	<b>Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr</b>	
22. 3. 2011	Bek. – Festlegung eines weiteren Parameters zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen . . . . .	116
	<b>Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen</b>	
11. 3. 2011	Bekanntmachung Nr. 8 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2011. . . . .	117
	<b>Landschaftsverband Rheinland</b>	
17. 3. 2011	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96(2) GO NRW. . . . .	118
	<b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>	
21. 3. 2011	Bek. – 13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung einer Nachfolgerin . . . . .	120

**I.**

2135

**Ausführungsvorschrift nach § 33 Abs. 3  
des Gesetzes über den Feuerschutz  
und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998  
zur Feuerwehrdienstvorschrift 2 – FwDV 2 –  
Gruppenführer-Ausbildung und  
Truppmann-/Truppführer- Aus- und Fortbildung**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales  
– 74 – 27.19.01–  
v. 14.3.2011

1

**Gruppenführerlehrgang für die Freiwilligen  
Feuerwehren**

Der zehntägige F III-Lehrgang wird am Institut der Feuerwehr NRW angeboten. Die Lernziele werden in elektronischer Form in der jeweils neuesten gültigen Fassung unter [www.idf.nrw.de](http://www.idf.nrw.de) veröffentlicht.

1.1

Das Institut der Feuerwehr NRW lässt die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu, wenn sie folgende Vorbildungsvoraussetzungen nachweisen:

- Ausbildung zum Truppmann (FwDV 2 Nr. 2.1)
- Ausbildung zum Sprechfunker (FwDV 2 Nr. 3.1)
- Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger (FwDV 2 Nr. 3.2)
- Ausbildung zum Truppführer (FwDV 2 Nr. 2.2)
- Sonderausbildung „ABC-Einsatz“ (FwDV 2 Nr. 3.5) oder alternativ
- Sonderausbildung „Gefährliche Stoffe und Güter“ (Stufe I) und die Sonderausbildung „Strahlenschutz-einsatz“ (Stufe I)
- Ausbildung zum Maschinisten für Löschfahrzeuge (FwDV 2 Nr. 3.3)
- die Beförderung zum Unterbrandmeister
- aktuelle Atemschutztauglichkeit nach G 26.

1.2

Abweichend von Nummer 1.1 kann bis zum 31.12.2012 zugelassen werden, wer die Sonderausbildung „ABC-Einsatz“ (FwDV 2 Nr. 3.5) und /oder „Maschinist“ (FwDV 2 Nr. 3.3) bisher nicht absolviert, jedoch die Truppführerfortbildung mit den Modulen 1 (ABC-Einsatz) und/oder 2 (Aufgaben des Maschinisten und die Verwendung von Feuerlöschkreiselpumpen) durchgeführt hat.

2

**Truppführerfortbildung**

Gemäß § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.2.1998 (GV. NRW. S. 122/SGV. NRW. 213) setze ich die Truppführerfortbildung mit den Modulen 1 bis 3 in Kraft. Von einer Veröffentlichung der Lerninhalte in Druckform im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nehme ich wegen des Umfangs Abstand. Sie werden in elektronischer Form in der jeweils neuesten gültigen Fassung unter [www.idf.nrw.de](http://www.idf.nrw.de) veröffentlicht.

2.1

Die Module 1 und 2 ersetzen nicht die entsprechenden Lehrgänge der FwDV 2 oder Anteile hiervon für Einsatzkräfte, die für eine dieser Aufgaben vorgesehen sind.

2.2

Als allgemeine Wiederholung der Truppführerausbildung kann das Modul 3 freiwillig vor der Gruppenführerausbildung absolviert werden.

2.3

Die Durchführung der Truppführerfortbildung obliegt gemäß § 23 Abs. 1 FSHG den Gemeinden und Kreisen.

3

**Truppmann- und Truppführer-Ausbildung**

Die Lernziele mit dem Stand 4. März 2002 setze ich hiermit gem. § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz

und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122 / SGV. NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332 ), in Kraft.

Von einer Veröffentlichung in Druckform im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nehme ich wegen des Umfangs Abstand. Sie werden in elektronischer Form in der jeweils neuesten gültigen Fassung unter [www.idf.nrw.de](http://www.idf.nrw.de) veröffentlicht.

4

**Befristung**

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2011 S. 114

74

**Verwaltungsvorschrift  
für Abfallnachweisgebühren  
(Nachweisverordnung, Kreislaufwirtschafts-  
und Abfallgesetz und  
Transportgenehmigungsverordnung;  
VwV Abfallnachweisgebühren)**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– IV – 3 –116.6/IV – 2 – 884 – 21797  
v. 18.3.2011

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 23.11.2001 (MBl. NRW. S. 855) wird wie folgt geändert:

1.

In der Überschrift wird das Wort „Vorläufige“ gestrichen.

2.

Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) Der 3. und 7. Spiegelstrich werden gestrichen.

b) Im 3. Spiegelstrich (neu) wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

c) Im 5. Spiegelstrich (neu) wird die Angabe „den §§ 43 und 46“ durch die Angabe „§ 43“ ersetzt.

d) Der 8. Spiegelstrich (neu) wird wie folgt gefasst:

„– für die Entscheidung über Anträge auf Freistellung von der Führung von Nachweisen und Registern gemäß § 26 NachwV“

e) In Satz 2 wird die Angabe zum Verwaltungskostengesetz wie folgt geändert :

„(VwKostG) vom 23.6.1970 (BGBl. I S. 821); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.8.2008 (BGBl. I S. 1793)“

3.

**Abschnitt II wird wie folgt geändert:**

a) Satz 2 wird wie folgt geändert: Das Wort „Dabei“ wird durch die Wörter „Bei der Gebührenbemessung“ ersetzt.

b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1

**Gebühren für die Bestätigung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung nach §§ 5 bis 9 NachwV**

1.1

**Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis**

Die Gebühr für die Bestätigung eines Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweises setzt sich zusammen

- aus einem Gebührenanteil in Höhe von 125 Euro. Dieser Gebührenanteil ergibt sich aus den durchschnittlichen Kosten für den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand; sofern sich in konkreten Einzelfällen ein höherer Verwaltungsaufwand ergibt, ist dieser Gebührenanteil anzuheben

und

- aus einem Gebührenanteil, der sich aus der Multiplikation der Gesamttonnage über die beantragte Laufzeit in der Nachweiserklärung mit dem Faktor von 0,5 ergibt.

Die Höchstgebühr für einen Entsorgungsnachweis beträgt 10 000 Euro.

Die Höchstgebühr für einen Sammelentsorgungsnachweis beträgt 25 000 Euro.

1.2

Ermäßigte Gebühren

In besonderen Härtefällen kann die Gebühr bis zu den Mindestbeiträgen von

- 25 Euro für Entsorgungsnachweise und
- 50 Euro für Sammelentsorgungsnachweise

ermäßigt werden.

Bei Neuerteilung eines Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweises aufgrund von Änderungen der Rechtsform eines Erzeugers oder Einsammlers beträgt die Gebühr 125 Euro, falls die Änderung keinen Einfluss auf materiell-rechtliche Anforderungen hat.“

c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„2

**Gebühren für die Freistellung nach § 7 NachwV“**

bb) Nummer 2.1 wird gestrichen.

cc) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

(cc1) Die Überschrift „2.2 Freistellung nach § 13 NachwV“ wird gestrichen.

(cc2) Nummer 2.2.1 wird Nummer 2.1 und wie folgt geändert

(cc2a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„2.1

Gebührenberechnung“

(cc2b) In Satz 1 wird die Angabe „§ 13“ ersetzt durch die Angabe „§ 7“.

(cc2c) In Satz 2 Absatz 2 wird die Angabe zur Geltungsdauer wie folgt gefasst:

„Faktor	Geltungsdauer
0,5	bei bis 2 Jahren Geltungsdauer
0,7	bei länger als 2 Jahren bis 5 Jahren Geltungsdauer
1,0	bei länger als 5 Jahren bis 10 Jahren Geltungsdauer“

(cc3) Nummer 2.2.2 wird Nummer 2.2 und wie folgt geändert:

(cc3a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

Hinter der Gliederungsnummer „2.2“ werden die Wörter „Ermäßigte Gebühren“ als Kapitelüberschrift angefügt.

(cc3b) Satz 4 wird gestrichen.

d) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„3

**Gebühren für die Befreiung des Herstellers und Vertreibers von Verpflichtungen nach § 49 sowie Nachweispflichten nach § 43 im Zusammenhang mit der freiwilligen Rücknahme nach § 25 Abs. 2 KrW-/AbfG“**

- bb) In Nummer 3.1 werden im ersten Spiegelstrich die Wörter „der sich je Art des Produktes (je Abfallart), das nach Gebrauch freiwillig zurückgenommen wird, um 50 Euro erhöht;“ gestrichen.

cc) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

Hinter der Gliederungsnummer „3.2“ werden die Wörter „Ermäßigte Gebühren“ als Kapitelüberschrift angefügt.

dd) In Nummer 3.2 wird Satz 5 gestrichen.

e) Nummer 4 wird gestrichen.

f) Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:

„4

**Gebühren für Entscheidungen nach § 8 TgV**

Bei der Erhebung von Gebühren für Entscheidungen nach § 8 TgV ist vom nachstehend aufgeführten Verwaltungsaufwand auszugehen:

Neuantrag	Verwaltungsgebühr
einfacher Bearbeitungsaufwand	500 €
mittlerer Bearbeitungsaufwand	750 €
hoher Bearbeitungsaufwand	1 000 €
Änderung bestehender Genehmigung, so weit die Änderung keinen Einfluss auf materiell-rechtliche Anforderungen hat	200 €

Die Höchstgebühr beträgt 5 000 €.“

g) Nummer 6 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:

„5

**Gebühren für die Entscheidung über die Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG**

Bei der Erhebung von Gebühren für die Entscheidung über die Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG ist vom nachstehend aufgeführten Verwaltungsaufwand auszugehen:

	Verwaltungsgebühr
einfacher Bearbeitungsaufwand	500 €
mittlerer Bearbeitungsaufwand	750 €
hoher Bearbeitungsaufwand	1 000 €
Änderung bestehender Genehmigung, so weit die Änderung keinen Einfluss auf materiell-rechtliche Anforderungen hat	200 €

Die Höchstgebühr beträgt 2 500 Euro.“

h) Nummer 7 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„6

Gebühren für die Entscheidung über Anträge auf Freistellung von der Führung von Nachweisen oder Registern gem. § 26 NachwV“

bb) Nummer 7.1 wird Nummer 6.1 und wie folgt geändert:

(bb1) Hinter der Gliederungsnummer „6.1“ werden die Wörter „Gebührenberechnung“ als Überschrift angefügt.

(bb2) In Satz 2 wird die Angabe „1 000 Euro“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

(bb3) In Satz 3 wird die Angabe „Die Höchstgebühr beträgt 1 000 Euro“ durch die Angabe „Die Höchstgebühr beträgt 5 000 Euro.“ ersetzt.

cc) Nummer 7.2 wird Nummer 6.2 und wie folgt geändert:

(cc1) Hinter der Gliederungsnummer „6.2“ werden die Wörter „Ermäßigte Gebühren“ als Überschrift angefügt.

(cc2) Satz 2 wird gestrichen.

dd) Nummer 7.3 wird Nummer 6.3.

4.

Abschnitt III wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird angefügt:

„Dieser RdErl. wurde den zuständigen Behörden am 10. März 2011 bekannt gegeben.“

791

**Richtlinien über die Gewährung  
von Zuwendungen zur Unterstützung von  
Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW  
für Maßnahmen des Naturschutzes  
und der Landschaftspflege  
(Förderrichtlinien Biologische Stationen  
NRW – FöBS)**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz,  
Umwelt, Landwirtschaft und Natur- und Verbraucher-  
schutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
– III-1-618.01.00.01 –  
v. 14.3.2011

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 1.1.2005 (MBl. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch RdErl. v. 14.9.2009 (MBl. S. 451) wird wie folgt geändert:

1.

In Nummer 2.1, 7. Spiegelstrich, wird die Angabe „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF)“ durch die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)“ ersetzt.

2.

In Nummer 2.6 werden nach dem Wort „Geräten“ die Wörter „einschließlich unmittelbar hierzu gehöriger Peripherie“ eingefügt.

3.

In Nummer 3 Satz 2 werden die Worte „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Worte „für Naturschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.

4.

In Nummer 5.4 wird das Wort „Datenfachschiene“ durch das Wort „Datenfachschielen“ und am Satzende das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

5.

In Nummer 6.4.1 wird

a) in Satz 2 der Betrag der Verrechnungseinheit von „49,20 Euro“ durch „53,33 Euro“ ersetzt.

b) als Satz 3 eingefügt:

„Dieser Betrag sollte nach Ablauf von fünf Jahren entsprechend der Inflationsrate weiter angepasst werden.“

6.

In Nummer 8 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2015“ ersetzt.

7.

Die bisherigen Anlagen 1\* (Antrag) und 3\* (Verwendungsnachweis) werden durch die anliegenden neuen ersetzt.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.1.2011 in Kraft.

\* Anlagen 1 und 3 sind nur im elektronischen Angebot einsehbar

– MBl. NRW. 2011 S. 116

### III.

**Landtagswahl 2010  
Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste**

Bek. d. Landeswahlleiterin – 12 – 35.09.13  
v. 1.4.2011

Der Landtagsabgeordnete Herr Prof. Dr. Andreas Pinkwart hat sein Mandat mit Ablauf des 31. März 2011 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 1. April 2011

Herr **Holger Ellerbrock**  
Trarbacherstraße 28  
47259 Duisburg

aus der Landesliste der Freien Demokratischen Partei (FDP) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 21.5.2010 (MBl. NRW. S. 453)

– MBl. NRW. 2011 S. 116

**Festlegung eines weiteren Parameters  
zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10  
Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ARegV für Elektrizitätsverteiler-  
netzbetreiber in der Zuständigkeit der Landes-  
regulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen,  
Wohnen und Verkehr – V B 4 – 38-2012.2 (Strom)  
v. 22.3.2011

Gemäß § 10 ARegV in Verbindung mit § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV wird die nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe während der Regulierungsperiode bei der Bestimmung der Erlösobergrenze durch einen Erweiterungsfaktor berücksichtigt. Eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe liegt nach § 10 Abs. 2 S. 2 ARegV vor, wenn sich einer oder mehrere der in der Regelung genannten Parameter oder sonstige von der Regulierungsbehörde nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 festgelegte Parameter dauerhaft und in erheblichem Umfang ändern. Mit der Verwendung des zusätzlichen Parameters „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ soll der Erweiterungsbedarf im Netz aufgrund des Zubaus dezentraler Erzeugungsanlagen abgebildet werden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen als Landesregulierungsbehörde hat daher ein Verfahren zur Festlegung eines weiteren Parameters zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber, die gemäß § 54 EnWG der Zuständigkeit der nordrhein-westfälischen Landesregulierungsbehörde unterliegen, durchgeführt. Der Entwurf der Festlegung einschließlich Begründung wurde auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde ([www.landesregulierungsbehoerde.nrw.de](http://www.landesregulierungsbehoerde.nrw.de)) veröffentlicht. Hierauf wurde durch öffentliche Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 2011, S. 39, hingewiesen. Den unmittelbar betroffenen Netzbetreibern sowie den energiewirtschaftlichen Verbänden und den Verbänden der Netznutzer wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 11. März 2011 gegeben.

Aufgrund des Festlegungsverfahrens trifft die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen folgende Festlegung:

Für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber wird die „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ als weiterer Parameter nach § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ARegV bestimmt.

Unter Berücksichtigung dieses neuen Parameters „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ ändert sich die in Anlage 2 zu § 10 ARegV dargestellte Formel zur Berechnung des Erweiterungsfaktors auf den einzelnen Spannungsebenen wie in der Festlegung im Einzelnen dargestellt. Die Festlegung ist auf der o.g. Internetseite der Landesregulierungsbehörde abrufbar.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 837 02 (Zentrale)

Fax: 0211 / 837 2756

[info@landesregulierungsbehoerde.nrw.de](mailto:info@landesregulierungsbehoerde.nrw.de)

– MBl. NRW. 2011 S. 116

## Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

### Bekanntmachung Nr. 8 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2011 vom 11. März 2011

#### A

#### Muster für Wahlbekanntmachung

#### B

#### Information über die Frist, innerhalb der blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler die Übersendung einer Wahlschablone beantragen können

#### A.

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen hat mit seiner Bekanntmachung Nr. 23 vom 28.1.2011 darauf hingewiesen, dass für die Versicherungsträger, bei denen eine Wahl mit Wahlhandlung stattfindet, die Verpflichtung besteht, diese Wahl zwischen dem 11. April 2011 und dem 26. April 2011 im Rahmen einer Wahlbekanntmachung öffentlich bekannt zu machen.

In der Anlage dieser Bekanntmachung befindet sich ein Muster für diese Wahlbekanntmachung. Es dient als Hilfestellung für die betroffenen Versicherungsträger. Selbstverständlich dürfen die Versicherungsträger auch eigene Texte verfassen. Im § 31 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) finden sich die Angaben, welche die Wahlbekanntmachung mindestens beinhalten muss. Ich bitte darum, die Wahlbekanntmachung so abzufassen, dass diese von den Wählerinnen und Wählern nicht nur als Information, sondern auch als Werbung für ihre Teilnahme am Wahlgang verstanden wird.

Der § 31 Absatz 3 SVWO fordert, dass die Wahlbekanntmachung den Wahlberechtigten hinreichend zur Kenntnis zu bringen ist.

#### B.

Blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler sollen die Möglichkeit erhalten, ohne die Hilfe anderer Personen an den Sozialwahlen teilzunehmen. Zu diesem Zweck stellen ihnen die Versicherungsträger gemäß § 43 Absatz 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) auf Antrag eine kostenlose Wahlschablone zur Verfügung.

Die blinden und sehbehinderten Wählerinnen und Wähler müssen ihren Antrag auf Übersendung der Wahlschablone rechtzeitig stellen. Der späteste Termin für die Antragstellung ist der 19. Mai 2011. Später eingehenden Anträgen sollen die Versicherungsträger im Rahmen des Möglichen entsprechen.

Ich bitte die Sozialversicherungsträger sowie die Organisationen der blinden und sehbehinderten Menschen, die blinden und sehbehinderten Wählerinnen und Wähler auf die Möglichkeit der Wahl mit Wahlschablone hinzuweisen.

40219 Düsseldorf, 11. März 2011

Der Landeswahlbeauftragte  
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen  
im Lande NRW

In Vertretung  
Z i m p l

#### Anlage

#### Wahlbekanntmachung

#### Wahlen zur Vertreterversammlung/zum Verwaltungsrat der (Versicherungsträger)

#### I. Bei der (Versicherungsträger) findet eine Sozialwahl statt

In diesen Wochen findet eine allgemeine Wahl zur Vertreterversammlung / zum Verwaltungsrat der (Versicherungsträger) statt. Unsere Wahlberechtigten können ihre Stimme zwischen dem..... (Tag der Aussendung der Wahlunterlagen) und dem 1. Juni 2011 abgeben.

#### II. Stimmabgabe

Es gibt keine Wahllokale. Die Stimmen können ausschließlich per Brief abgegeben werden. Ab dem.....werden die Briefwahlunterlagen an unsere Wahlberechtigten versandt. Damit die jeweilige Stimme als „gültig“ gewertet werden kann, müssen ein paar Vorschriften eingehalten werden. Deshalb bitten wir unsere Wahlberechtigten, die Hinweise auf dem Merkblatt, das den Wahlunterlagen beigelegt wird/ist, genau zu beachten. Die Erfahrung zeigt, dass man am besten fährt, wenn man seine Stimme möglichst zügig abgibt. Es wäre doch schade, wenn die eigene Stimme wegen Zeitüberschreitung nicht mehr zählen würde. Oftmals reicht es nicht mehr, den Wahlbrief am 1. Juni 2011 in den Postkasten zu werfen. Wahlbriefe, die uns nach dem 1. Juni 2011 erreichen, dürfen von Gesetzes wegen nicht mehr berücksichtigt werden. Deshalb sollte man den Wahlbrief möglichst frühzeitig, jedoch spätestens eine Woche vor dem 1. Juni 2011, in den Postkasten werfen.

#### III. Ausstellung des Wahlausweises (Dieser Hinweis nur dort, wo auch ein Wahlausweis ausgestellt wird)

Der Wahlausweis wird von der (Versicherungsträger) ausgestellt. Unsere Wahlberechtigten erhalten ihn gemeinsam mit den Wahlunterlagen.

#### IV. Wer kandidiert?

Die Vorschlagslisten mit den Kandidatinnen und Kandidaten kann man ab dem.....bis zum 1. Juni 2011 in unseren Geschäftsstellen einsehen. Außerdem findet man die Vorschlagslisten, ihre Kandidatinnen und Kandidaten sowie deren Programme und Forderungen auf unserer Homepage www..... (evtl. Hinweise auf weitere Quellen und Informationsmöglichkeiten).

#### V. Auskunft

Auskunft über die Durchführung der Wahlen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erteilen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie erreichen uns .....

....., den .....2011

Ihre (Versicherungsträger)

– MBl. NRW. 2011 S. 117

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96(2) GO NRW

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland  
v. 17. 3. 2011

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2010 in Ausführung des § 96 Abs. 1 GO NRW folgenden Beschluss gefasst:

„1.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW festgestellt.

2.

Der im Haushaltsjahr 2009 entstandene Jahresfehlbetrag in Höhe von 50.821.815,43 € wird gemäß den Vorgaben

des § 75 Abs. 2 GO NRW durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt.

3.

Dem LVR- Direktor wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.“

Das Druckwerk zum Jahresabschluss wird im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220 jeweils von 9.00 – 15.00 Uhr bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

**Landschaftsverband Rheinland  
Festgestellte Bilanz zum 31. Dezember 2009 (in Mio. €)**

<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
<b>1. Anlagevermögen</b>		<b>1. Eigenkapital</b>	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2	1.1 Allgemeine Rücklage	437
1.2 Sachanlagevermögen	740	1.2 Sonderrücklage	205
1.3 Finanzanlagevermögen	<u>1.548</u>	1.3 Ausgleichsrücklage	185
	<b>2.290</b>	1.4 Jahresfehlbetrag	<u>-51</u>
			<b>776</b>
<b>2. Umlaufvermögen</b>		<b>2. Sonderposten</b>	
2.1 Vorräte	1	2.1 für Zuwendungen	212
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	376	2.4 Sonstige Sonderposten	<u>200</u>
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	100		<b>412</b>
2.4 Liquide Mittel	<u>329</u>		
	<b>806</b>		
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>17</b>	<b>3. Rückstellungen</b>	
		3.1 Pensionsrückstellungen	501
		3.3 Instandhaltungsrückstellungen	8
		3.4 Sonstige Rückstellungen	<u>383</u>
			<b>892</b>
		<b>4. Verbindlichkeiten</b>	
		4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	535
		4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	107
		4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	27
		4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15
		4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	227
		4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	<u>117</u>
			<b>1.028</b>
		<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>5</b>
	<u><b>3.113</b></u>		<u><b>3.113</b></u>

**Jahresabschluss 2009**  
**Ergebnisrechnung**

Ergebnisrechnung		Ergebnis 2008 EUR	fortgeschriebener Ansatz 2009 EUR	Ist-Ergebnis 2009 EUR	Vergleich Ansatz/Ist EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0,00	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.295.207.767,31	2.403.345.003	2.403.046.027,70	-298.975
3	+ Sonstige Transfererträge	259.922.830,41	239.699.062	263.514.583,11	23.815.521
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	28.000	0,00	-28.000
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	23.593.224,43	40.780.378	25.225.659,42	-15.554.718
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	229.803.196,48	213.973.126	213.959.626,94	-13.499
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	47.163.437,17	11.144.124	19.875.901,65	8.731.778
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	2.304.753,70	3.127.540	2.326.617,22	-800.923
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>2.857.995.209,50</b>	<b>2.912.097.232</b>	<b>2.927.948.416,04</b>	<b>15.851.184</b>
11	- Personalaufwendungen	189.430.870,86	171.645.433	167.313.179,53	-4.332.254
12	- Versorgungsaufwendungen	23.678.367,76	37.109.582	37.109.582,23	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	244.965.946,93	0	321.813.138,79	321.813.139
14	- Bilanzielle Abschreibungen	27.179.105,18	19.932.826	19.779.438,59	-153.387
15	- Transferaufwendungen	2.154.177.165,13	2.269.646.298	2.241.989.455,98	-27.656.842
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	36.796.930,90	422.111.504	71.728.184,03	-350.383.320
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>2.676.228.386,76</b>	<b>2.920.445.642</b>	<b>2.859.732.979,15</b>	<b>-60.712.663</b>
<b>18</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 und 17)</b>	<b>181.766.822,74</b>	<b>-8.348.410</b>	<b>68.215.436,89</b>	<b>76.563.847</b>
19	+ Finanzerträge	31.069.325,00	25.076.836	35.742.297,41	10.665.461
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	32.997.220,47	29.696.893	27.879.549,73	-1.817.344
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)</b>	<b>-1.927.895,47</b>	<b>-4.620.057</b>	<b>7.862.747,68</b>	<b>12.482.805</b>
<b>22</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 18 und 21)</b>	<b>179.838.927,27</b>	<b>-12.968.468</b>	<b>76.078.184,57</b>	<b>89.046.652</b>
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	146.282.240,32	78.591.546	126.900.000,00	48.308.455
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)</b>	<b>-146.282.240,32</b>	<b>-78.591.546</b>	<b>-126.900.000,00</b>	<b>-48.308.455</b>
<b>26</b>	<b>= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)</b>	<b>33.556.686,95</b>	<b>-91.560.013</b>	<b>-50.821.815,43</b>	<b>40.738.198</b>

Köln, den 17.3.2011

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

### 13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung einer Nachfolgerin

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
v. 21. 3. 2011

Die Nachfolge für das am 11. März 2011 verstorbene Mitglied der 13. Landschaftsversammlung, Walter Hülscher, ist im Internet unter <http://www.lwl.org/LWL/DerLWL/Bekanntmachungen> öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 21. März 2011

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe  
Dr. Wolfgang Kirsch

– MBl. NRW. 2011 S. 120

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2011, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569